



Entwurf

Teilfortschreibung des Regionalplanes
für den Planungsraum I
Kreise Herzogtum Lauenburg,
Pinneberg, Segeberg und Stormarn

Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I

Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

Der nachfolgende Text ersetzt die Ziffer 6.4.2 des Regionalplanes für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998 vom 16.07.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998, S. 751)

6.4.2 Windenergienutzung

6.4.2.1 Allgemeines

- G (1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in der anliegenden Karte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis der im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) definierten Kriterien festgelegt. Ihre Festlegung erfolgt, um die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum auf Räume mit geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte, der beiden Naturparks und der regionalen Grünzüge zu konzentrieren.
- G (2) Insgesamt sind im Planungsraum I circa 1.993 ha als Eignungsgebiete festgelegt. Das entspricht 0,49 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes.
- Z (3) Für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete gelten die Empfehlungen des entsprechenden Runderrlasses zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung. Die darin genannten Abstandserfordernisse gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, dass neue bauliche Einrichtungen wie Wohnhäuser, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von ausgewiesenen Eignungsgebieten bzw. vorhandenen Windparks geplant sind.
- Z (4) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll oder artenschutzrechtliche Belange dies erfordern, ist ein Flächennutzungsverfahren (§ 35 Absatz 3 Satz 3 gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Absatz 2 b BauGB) erforderlich. Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muss beachten, dass das landesplanerische

Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Inhalte der Landschaftsplanung, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen.

6.4.2.2 Charakteristische Landschaftsräume gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP

- Z (1) In den nachfolgend genannten charakteristischen Landschaftsräumen gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP ist die Ausweisung von Eignungsgebieten unzulässig. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die weitgehend durch die Gebietstypen der Ziffer 3.5.2 Absätze 8 und 9 LEP geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonders prägende charakteristische Landschaftsräume anzusehen sind.

Als charakteristische Landschaftsräume sind in der Karte dargestellt:

- Eine Pufferzone von einem Kilometer Breite entlang der Elbe, ab Elbdeich binnenfuß gemessen;
- Die Krückauniederung von Elmshorn und die Pinnauniederung von Quickborn über Pinneberg, beide bis zur Elbe, mit angrenzenden Marschpufferzonen;
- die großräumigen Wiesen- und Weidelandschaften im Bereich der Moore, Seen, Fluss- und Bachauenlandschaften;
- der Kisdorfer Wohld;
- der Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“;

- der Landschaftsraum innerhalb der Linie Mözen – B 404 – Neversdorf – Leezen – Seth – Todesfelde – Bark – Wittenborn – Mözen;
- der Landschaftsraum innerhalb der Linie Wahlstedt – Rickling – Großenaspe – Bimöhlen – Bad Bramstedt – Schmalfeld – Wahlstedt;
- der Landschaftsraum innerhalb der Linie Lentförhden – Trasse der A 20 – Brande-Hörnerkirchen – A 23 – Barmstedt – B 4 – Lentförhden;
- der Landschaftsraum zwischen Groß Niendorf – Itzstedt einerseits und der Kreisgrenze von Segeberg/Stormarn andererseits;
- der Landschaftsraum beiderseits der B 404 zwischen BAB A1 und der Bille als Naturraumgrenze – Übergang zwischen Geest und östlichem Hügelland;
- die Talauen von Trave und Oberalster mit Umgebungsbereichen;
- der Bereich zwischen der Linie Steinburg – Trittau und dem Elbe-Lübeck-Kanal zwischen Behlendorfer Schleuse und Hammer einschließlich Bille-Niederung in diesem Teil.

6.4.2.3 Sonderregelungen

- Z (1) In der Stadt Bad Oldesloe ist ein Ersatz der beiden an der Anschlussstelle der B 404 bestehenden Windenergieanlagen durch zwei neue Anlagen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern dadurch die Nutzung des benachbarten Gewerbegebiets nicht mehr als bisher beeinträchtigt wird.
- Z (2) Im gemeinsamen Eignungsgebiet der Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf sind aufgrund denkmalrechtlicher Belange nur Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.
- Z (3) Im gemeinsamen Eignungsgebiet der Gemeinden Witzeze und Wangelau sind aufgrund denkmalrechtlicher Belange nur Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.
- G (4) Das gemeinsame Eignungsgebiet der Gemeinden Hardebek und Hasenkrug und das Eignungsgebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld liegen im Einflussbereich der Wetterradarstation Boostedt des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Im Genehmigungsverfahren kann es hier zu Höhenbeschränkungen aufgrund der Belange des DWD kommen.
- Z (5) In der Gemeinde Wiemersdorf sind über ein Zielabweichungsverfahren 7 Testwindkraftanlagen errichtet worden. Das Gebiet liegt im Einflussbereich der Wetterradarstation Boostedt des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Es soll auch für eine nächste Generation Testanlagen weitergenutzt werden, sofern Belange des DWD nicht entgegenstehen.

Gemeinde	Eignungsgebietsnummer	Begründung
Neuengörs, Weede	184	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes
Breitenfelde	198	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes
Klinkrade	201	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes
Gülzow, Kollow	202	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes
Travenbrück	210	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes
Witzeze	203	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes
Rehhorst	208	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes
Lasbek	209	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes
Rehhorst	223	potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes

Tabelle 1

6.4.2.4 Artenschutzrechtlicher Vorbehalt

- G (1) In einigen Gemeinden überschneiden sich die Eignungsgebiete mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen empfindlicher und geschützter Vogelarten. In diesen Gebieten besteht ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt, mit dem ein vertiefter Prüfbedarf im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verbunden ist. Die Gemeinden und die betroffenen Eignungsgebiete sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Begründung

B zu 6.4.2.1 (1) bis (4)

Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgte auf Basis der Vorgaben des LEP und des Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 22.03.2011. Die darin festgelegten Abstände zu Siedlungen, bewohnten Gebäuden und anderen schutzwürdigen Nutzungen und Schutzgebieten sowie weitere Kriterien sind für den Träger der Regionalplanung bindend.

Die Flächenfindung für die Eignungsgebiete erfolgte in einem mehrstufigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren mit frühzeitiger Einbindung der Kreise und Gemeinden.

Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Auf die Ausnahmen gemäß LEP Ziffer 3.5.2 Absatz 5 (Kleinanlagen und privilegierte Nebenanlagen) und Absatz 13 (Repowering außerhalb von Eignungsgebieten) wird verwiesen.

Die Ausnutzung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete richtet sich nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts sowie weiterer Fachgesetze. Wenn die Gemeinde von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb des Gebietes durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Gebrauch macht, so sind die darin enthaltenden Vorgaben maßgeblich. Eine Reduzierung des Eignungsgebietes auf weniger als die Hälfte der Fläche stellt allerdings eine unzulässige Einschränkung der raumordnerisch auf diese Gebiete beschränkten Privilegierung dar.

B zu 6.4.2.2 (1)

Die Ausschlussgebiete der Ziffer 3.5.2, Absatz 8 und 9 LEP werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Es werden lediglich die Gebiete benannt, die gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 10 LEP als charakteristische Landschaftsräume von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Sofern Eignungsgebiete in den Ausschlussgebieten mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene gemäß Ziffer 3.5.2 Absatz 9 LEP festgelegt wurden, ist die Begründung hierfür aus dem Umweltbericht ersichtlich.

Bei den charakteristischen Landschaftsräumen handelt es sich um Räume mit hohem Naturerlebnis- und Vielfältigkeitswert, die geprägt sind durch reichhaltiges Relief, Vielfalt an landschaftlichen Einzelementen, weit reichenden Blickbeziehungen und Geländekuppen. Daneben sind Gebiete benannt, die vor allem aufgrund ihrer Bedeutung für den Vogelschutz von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Sie sind geprägt durch EU-Vogelschutzgebiete, eine hohe Dichte von Brut- und Rastplätzen geschützter Großvögel wie z.B. Kranich, Roter Milan, Seeadler, Uhu sowie durch Rast- und Nahrungsgebiete dieser geschützten Arten. Aufgrund der zahlreichen Verflechtungsbeziehungen sind diese Bereiche großräumig, auch unter Hinzunahme von Übergangs- und Randberei-

chen, von Windkraftanlagen freizuhalten.

Mit der Definition der charakteristischen Landschaftsräume sind diejenigen Gebiete konkretisiert, in denen gemäß Ziffer 3.5.2. Absatz 13, 2. Spiegelstrich LEP ein Repowering außerhalb der Eignungsgebiete nicht zulässig ist.

B zu 6.4.2.3 (1) bis (4)

Für die Stadt Bad Oldesloe war bislang eine Option zur Errichtung einer dritten WKA eingeräumt worden. Ein dritter Standort ist mittlerweile aber nicht mehr mit der Nutzung des erweiterten Gewerbegebietes vereinbar. Insofern wird die Ausnahme nunmehr auf die Möglichkeit, die beiden bestehenden WKA durch neue, moderne Anlagen zu ersetzen, beschränkt.

Die Höhenbegrenzung für das gemeinsame Eignungsgebiet der Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf ist erforderlich, da durch höhere Windenergieanlagen der Umgebungsschutzbereich des eingetragenen Kulturdenkmals Kirche Breitenfelde im Bereich einer Blickbeziehung über die Niederung des Priesterbaches hinweg in unzulässiger Weise beeinträchtigt wäre.

Die Höhenbegrenzung für das gemeinsame Eignungsgebiet der Gemeinden Witzeetze und Wangelau ist erforderlich, da durch höhere Windenergieanlagen der Umgebungsschutzbereich des eingetragenen Kulturdenkmals Pötrauer Kirche aufgrund der Blickbeziehung vom Schulzentrum Büchen aus in unzulässiger Weise beeinträchtigt wäre.

Der Deutsche Wetterdienst weist für die Eignungsgebiete Hardebek, Hasenkrug und Groß Kummerfeld darauf hin, dass es in einem Umkreis von 15 km um die Wetterradarstation in Boostedt zu Störungen bei der Erfassung von Wetterdaten kommen kann, wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden. Durch Höhenbegrenzungen in Abhängigkeit von der Entfernung zum Radarstandort können die Störungen minimiert werden. Dadurch bleibt Windenergienutzung an dieser Stelle grundsätzlich möglich. Die Höhenbegrenzungen sind aber im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die Testwindkraftanlagen in der Gemeinde Wiemersdorf verursachen laut Aussage des DWD in einem gewissen Umfang Störungen bei der Erfassung von Wetterdaten. Sollte sich im laufenden Betrieb der Anlagen herausstellen, dass die Störungen nicht im erwarteten Maße auftreten bzw. durch zumutbare technische Optimierungen an der Wetterradarstation kompensiert werden können, soll das Gebiet auch langfristig weiter für Testanlagen genutzt werden.

B zu 6.4.2.4 (1)

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Vorbehalt sind die Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Darin enthalten ist eine landesweite Erfas-

sung der Brutplätze von Greif- und Großvögeln sowie von Brutkolonien empfindlicher Arten außerhalb von Schutzgebieten. Die tabellarische Auflistung zeigt potenzielle Betroffenheiten auf, die Vorhaben bezogen näher zu untersuchen sind. Darüber hinaus sind im Umweltbericht weitere artenschutzrechtliche Prüferfordernisse genannt, die im jeweiligen Plan- oder Genehmigungsverfahren abzuarbeiten sind und neben dem Vogelschutz besonders auch den Fledermausschutz betreffen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. §§ 44ff Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.



211

204

209

209

196

201

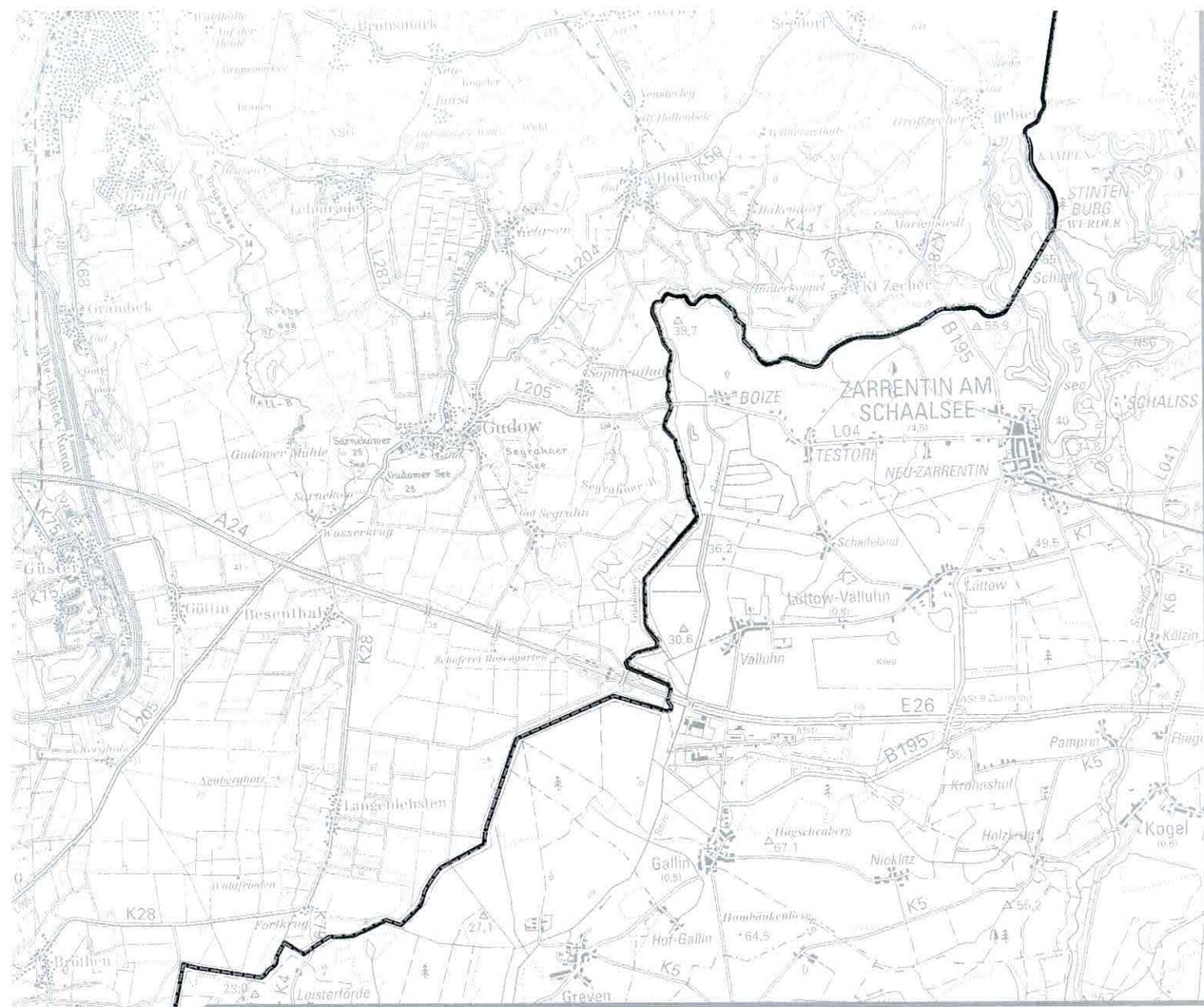
197

198

RATZBURG

MÜLLROSE

ZARRENTIN AM SCHAALSEE



Legende

-  Bestehende Eignungsgebiete
-  Neue Eignungsgebiete
-  Charakteristische Landschaftsräume
-  Kreisgrenzen

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
 Abteilung Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung,
 Bau- und Vermessungswesen

Maßstab 1:100000

